



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

per E-Mail (word/pdf) an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Basel, 13. Februar 2019

Regierungsratsbeschluss vom 12. Februar 2019

Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden); Vernehmlassungsstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. November 2018 an die Kantonsregierungen hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern, Herr Bundesrat Alain Berset, den Kantonen mit Frist bis 22. Februar 2019 Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden) gegeben.

Seit der Einführung der neuen AHV-Nummer (AHVN) steht ein bekannter und geeigneter Identifikator von Personen zur Verfügung. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Absicht des Bundesrats, eine generelle Erlaubnisnorm einzuführen, mit der die AHVN bei den Behörden ohne zusätzliche spezialgesetzliche Grundlage systematisch als eindeutiger Identifikator eingesetzt werden kann. Damit wird eine grundlegende Voraussetzung für die effiziente und qualitativ hochstehende Umsetzung von E-Government geschaffen. Hierbei ist entscheidend, dass der Datenschutz in maximalem Umfang gewährleistet ist und ein allfälliges Missbrauchspotential durch effiziente Vorkehrungen möglichst ausgeschlossen wird. Der Kanton Basel-Stadt unterstützt deshalb die strengen technischen und organisatorischen Vorgaben zu Datenschutz und -sicherheit bei Verwendung der AHVN.

Die Ausweitung der Strafbestimmungen auf das teilweise Weglassen von technischen und organisatorischen Massnahmen zur Vorbeugung einer missbräuchlichen Nutzung als Übertretung überzeugt indes nicht: Alle Behörden in der Schweiz leisten fast durchwegs gewissenhafte und sorgfältige Arbeit und sollen keinem Generalverdacht unterstellt werden. In der Praxis wird es zu zahlreichen unklaren Abgrenzungen über das nur teilweise Weglassen von technischen und organisatorischen Massnahmen kommen. Sollte den hier erwähnten Vorgaben bei der systematischen Verwendung der AHVN aber effektiv keine Folge geleistet werden (gänzliches Weglassen), so sollen die Strafbestimmungen wie bis anhin vorgesehen zur Geltung kommen.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Gerne hoffen wir, Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin